
Kantonale Ausführungsverordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen in Zusammenhang mit der COVID-19-Epidemie (COVID-19-AVHF)

Vom 21. Januar 2021

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BR Nummern)

Neu: –
Geändert: –
Aufgehoben: –

Gestützt auf Art. 48 der Kantonsverfassung

von der Regierung erlassen am 21. Januar 2021

I.

Art. 1 Gegenstand und Zweck

¹ Diese Verordnung dient dem Vollzug von Artikel 12 f. des Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der COVID-19-Epidemie (COVID-19-Gesetz)¹⁾ und der Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen in Zusammenhang mit der COVID-19-Epidemie (COVID-19-Härtefallverordnung)²⁾.

Art. 2 Voraussetzungen, Anforderungen und Auflagen

¹ Es können nur Unternehmen unterstützt werden, die ihren Sitz am 1. Oktober 2020 in Graubünden hatten und einen aufgrund der behördlichen Massnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Epidemie entstandenen Umsatzverlust von mindestens 15 Prozent ausweisen.

¹⁾SR [818.102](#)

²⁾SR [951.262](#)

² Für die Berechnung des Umsatzes im Jahr 2020 und 2021 ist der Wert der verkauften Waren und erbrachten Dienstleistungen ohne die Erträge aus der Kurzarbeitsentschädigung, dem Erwerbsersatz oder aus weiteren Hilfen und Unterstützungen massgebend.

³ Im Übrigen gelten, vorbehältlich besonderer Bestimmungen in dieser Verordnung, die Voraussetzungen, Anforderungen und Auflagen gemäss Artikel 12 f. des COVID-19-Gesetzes und gemäss der COVID-19-Härtefallverordnung.

⁴ Es besteht kein Anspruch auf Unterstützung.

Art. 3 Art und Umfang der Unterstützung

¹ Die Unterstützung erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Beiträgen.

² Die Höhe der Unterstützung orientiert sich an der wirtschaftlichen Einbusse des Unternehmens aufgrund der behördlichen Massnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Epidemie, grundsätzlich am Fixkostenanteil des Umsatzverlustes.

³ Bereits ausgerichtete Beiträge aufgrund der Verordnung über die Minderung von wirtschaftlichen Härtefällen im Kanton Graubünden infolge des Coronavirus (Kantonale COVID-19-Härtefallverordnung) oder anderweitige Hilfen und Unterstützungen werden berücksichtigt.

⁴ Es gilt die Begrenzung der Unterstützung sowie deren Aufteilung zwischen Bund und Kanton gemäss Artikel 12 des COVID-19-Gesetzes und der COVID-19-Härtefallverordnung.

Art. 4 Finanzierung

¹ Der Kanton stellt im Rahmen des bewilligten Kredits mindestens die Mittel zur Verfügung, um die auf ihn zufallenden Bundesmittel auszuschöpfen, zuzüglich der benötigten Mittel für den Vollzug.

Art. 5 Kontrolle und Rückforderung

¹ Der Kanton, von ihm beauftragte Dritte und die Finanzkontrolle haben das Recht, die unterstützten Unternehmen auf die Einhaltung der Voraussetzungen, Anforderungen und Auflagen sowie zur Missbrauchsbekämpfung zu kontrollieren.

² Die Zusicherung von Beiträgen an ein Unternehmen kann widerrufen werden und bereits ausbezahlte Beiträge sind ganz oder teilweise zurückzuerstatten, wenn:

- a) die Voraussetzungen, Anforderungen und Auflagen nicht eingehalten sind oder werden;
- b) Missbräuche vorliegen; oder
- c) der Bund seinen Anteil an der Unterstützung nicht übernimmt.

Art. 6 Gesuch und Angaben

¹ Das Gesuch um Unterstützung ist vom Unternehmen bis zum 30. Juni 2021 beim Departement für Volkswirtschaft und Soziales (DVS) oder bei einer von letzterem bezeichneten Stelle einzureichen. Die Regierung kann die Anmeldefrist generell verlängern.

² Die einzelnen Gesuche werden mindestens in monatlichen Abständen behandelt, wobei jeweils die bis Ende eines Monats eingereichten Gesuche berücksichtigt werden.

³ Das Gesuch enthält insbesondere:

- a) die Einwilligung, dass der Kanton, von ihm beauftragte Dritte oder die Finanzkontrolle bei Behörden von Bund und Kanton Daten einholen oder diesen Behörden Daten bekannt geben können, welche zur Bearbeitung und Beurteilung der Gesuche, zur Kontrolle und zur Missbrauchsbekämpfung erforderlich sind;
- b) die Bestätigung, dass für den Fall der Gewährung einer Unterstützung:
 - 1. während drei Jahren seit Erhalt der Unterstützung keine Dividenden oder Tantiemen ausgeschüttet oder Kapitaleinlagen rückerstattet und keine Darlehen an die Eigentümerinnen oder Eigentümer vergeben werden beziehungsweise keine solchen Beschlüsse gefasst werden; und
 - 2. die Mittel nicht an eine mit dem Unternehmen direkt oder indirekt verbundene Gruppengesellschaft, die ihren Sitz nicht in der Schweiz hat, übertragen werden; zulässig ist jedoch insbesondere das Erfüllen vorbestehender ordentlicher Zins- und Amortisationszahlungspflichten innerhalb einer Gruppenstruktur;
- c) einen aktuellen Handelsregisterauszug, falls nicht vorhanden Belege über den Zeitpunkt der Gründung und das Domizil des Unternehmens sowie die Angabe der Unternehmens-Identifikationsnummer (UID);
- d) weitere Angaben über das Unternehmen, insbesondere die Anzahl der Mitarbeitenden sowie die AHV-Lohnsumme gemäss Lohndeklaration inklusive der Abrechnungen betreffend die Sozialversicherungsbeiträge im Jahr 2020 (bei mehreren Betriebsstätten haben die Angaben pro Betriebsstätte zu erfolgen);
- e) den Geschäftsbericht sowie die Unternehmenszahlen und die finanziellen Verhältnisse der Rechnungsperioden 2018 und 2019 (falls nicht vorhanden der vorangehenden Perioden), gegebenenfalls auch von weiteren Monaten des Jahres 2020, für nichtbuchführungspflichtige Unternehmen die Steuererklärungen und definitiven Veranlagungsverfügungen der Jahre 2018 und 2019 (falls nicht vorhanden der vorangehenden Perioden);

- f) die relevanten Kennzahlen und Angaben zu den Umsätzen und Umsatzverlusten im Jahr 2020 oder der massgebenden Periode der Jahre 2020/2021;
- g) die Bestätigung, dass der massgebende Umsatzverlust im Jahr 2020 oder der massgebenden Periode der Jahre 2020/2021 infolge der behördlichen Massnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Epidemie erfolgte und dass aus dem Umsatzverlust am Jahresende ein erheblicher Anteil an ungedeckten Fixkosten resultiert;
- h) die Bestätigung, dass das Unternehmen im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs sich nicht in einem Konkursverfahren oder in Liquidation befindet;
- i) sofern notwendig die Belege über den Bezug und den Umfang von Kurzarbeitsentschädigung und Erwerbsersatz oder eine Begründung über die Nichtbeanspruchung;
- j) Angaben über die Ausrichtung weiterer Hilfen wie Härtefallentschädigungen;
- k) Nachweise über die betrieblich möglichen und ergriffenen Massnahmen zur Verlustminderung und zum Schutz der Liquidität und der Kapitalbasis;
- l) einen aktuellen Betreibungsregisterauszug; und
- m) den Nachweis, dass kein Anspruch auf branchenspezifische COVID-Finanzhilfen des Bundes in den Bereichen Kultur, Sport, öffentlicher Verkehr oder Medien besteht beziehungsweise dieser Anspruch keinen wesentlichen Teil oder einen klar abgegrenzten Teil der Geschäftstätigkeit des Unternehmens betrifft.

⁴ Auf verspätete oder unzureichend begründete Gesuche oder auf solche ohne die erforderlichen Unterlagen, Angaben, Einwilligungen oder Bestätigungen wird nicht eingetreten.

Art. 7 Datenbearbeitung und Amtsgeheimnis

¹ Der Kanton, von ihm beauftragte Dritte und die Finanzkontrolle können bei Behörden von Bund und Kanton Daten zum betreffenden Unternehmen einholen oder diesen Behörden die Daten zu dem Unternehmen bekanntgeben, soweit dies für die Beurteilung der Gesuche und die Missbrauchsbekämpfung nötig ist.

² Unternehmen, die ein Gesuch um Unterstützung stellen, haben dem Kanton, von ihm beauftragten Dritten und der Finanzkontrolle auf Verlangen ihre Geschäftsbücher, Unternehmenszahlen und finanziellen Verhältnisse offenzulegen.

³ Die Steuerverwaltung gewährt dem DVS und den mit Vollzugsaufgaben beauftragten Dritten gestützt auf die Einwilligung des jeweiligen Unternehmens Einsicht in die Steuerdaten, die für den Vollzug dieser Verordnung benötigt werden.

⁴ Für die mit dem Vollzug beauftragten Stellen und Dritten gilt das Amtsgeheimnis uneingeschränkt.

Art. 8 Zuständigkeiten

¹ Für den Vollzug dieser Verordnung ist das DVS zuständig. Es kann damit ganz oder teilweise Dritte beauftragen.

² Das DVS ist zuständig für die Zusicherung und Auszahlung der Beiträge. Dessen Entscheide sind endgültig.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Der Erlass "Kantonale Ausführungsverordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen in Zusammenhang mit der COVID-19-Epidemie (COVID-19-AVHF)" vom 21. Dezember 2020 wird aufgehoben.

IV.

Diese Verordnung tritt rückwirkend am 1. Januar 2021 in Kraft und gilt bis 31. Dezember 2021.